

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/3-161/355-93

Bearbeiter  
Dr. Wais

531 10  
Dw. 3250

23. Nov. 1993

Betrifft  
Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 24. NOV. 1993 Ltg. <u>FoIV-16</u> V. - Aussch.
--

Allgemeiner Teil:

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 1993 das NÖ Tanzschulgesetz 1974 aufgehoben und dazu folgendes angeführt (Ltg.-489/A-1/1993):

"Das Tanzschulwesen hätte als Teilbereich des Veranstaltungswesens auch im NÖ Veranstaltungsgesetz geregelt werden können, im Hinblick auf das besondere NÖ Tanzschulgesetz war der Tanzschulbereich bisher jedoch vom Geltungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen. Zeitgleich mit der Aufhebung des NÖ Tanzschulgesetzes soll nun die Ausnahmebestimmung im NÖ Veranstaltungsgesetz aufgehoben werden und damit der Betrieb von Tanzschulen unter dieses Gesetz fallen. Im Sinne eines Schutzes wohlerworbener Rechte sollen bisher erteilte Bewilligungen aufrecht bleiben. Da das derzeitige NÖ Veranstaltungsgesetz schon seit über zehn Jahren unverändert in Geltung steht, soll eine grundlegende Überarbeitung dieses Gesetzes erfolgen."

Gleichzeitig wurde folgender Beschluß gefaßt:

"Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dem NÖ Landtag so rechtzeitig eine Regierungsvorlage für eine Neufassung des NÖ Veran-

/

staltungsgesetzes vorzulegen, damit dieses Gesetz mit 1.1.1994 in Kraft treten kann. In diesem Gesetz sind Regelungen über die Verlässlichkeit und die Qualifikation der Betreiber von Tanzschulen vorzusehen."

Bereits vor diesem Beschluß waren beim Amt der NÖ Landesregierung umfangreiche Vorarbeiten für eine Überarbeitung des Gesetzes im Gange, die auf den bei der Vollziehung gemachten Erfahrungen, dem Dezentralisierungsbeschluß der Landesregierung und auf Anträgen der Handelskammer NÖ beruhten.

Es wurde daraufhin ein umfangreicher Entwurf einer Novelle zum NÖ Veranstaltungsgesetz ausgearbeitet und nach Abstimmung mit dem Verfassungsdienst des Amtes der NÖ Landesregierung am 8. Juli 1993 zur Begutachtung bis spätestens 1. September 1993 versendet. Die Stellungnahme des Bundes ist allerdings erst am 22. September 1993 eingelangt, sodaß erst von diesem Tag an mit der Endredaktion des Gesetzes begonnen werden konnte. Dabei hat sich gezeigt, daß in verschiedenen Punkten von den befragten Behörden bzw. Interessenvertretungen gegensätzliche Standpunkte eingenommen wurden und diesbezüglich weitere Beratungen durchzuführen sind. Die Handelskammer NÖ hat außerdem besonders im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft weitere Änderungswünsche angekündigt. Dazu kommt, daß die mit der Ausarbeitung des Entwurfes betraute Abteilung VIII/3 des Amtes der NÖ Landesregierung durch die übermäßige Arbeitsbelastung der mit dieser Abteilung verbundenen Abteilung I/2 durch das am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz in seiner Arbeit schwer behindert war.

Aus all diesen Gründen war es nicht möglich, den gesamten Entwurf so vorzubereiten, daß die Novelle am 1. Jänner 1994 hätte in Kraft treten können.

Die Regierungsvorlage beschränkt sich daher auf die Einarbeitung der Bestimmungen über die Tanzschulen in das NÖ Veranstaltungsgesetz und die Beseitigung der verfassungswidrigen Bestimmung des (ursprünglichen) § 6 Abs. 5.

Im Begutachtungsverfahren wurden zu keiner der Bestimmungen der Vorlage Einwendungen vorgebracht. Lediglich der Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation hat eine Stellungnahme des Freiheitlichen Familienrings zur Kenntnis gebracht, in der die Meinung vertreten wird, daß es besser gewesen wäre, das NÖ Tanzschulgesetz 1974 zu belassen und im Hinblick auf die erforderliche gründliche Ausbildung der Tanzschullehrer lediglich zu reformieren. Im Hinblick auf die bereits erfolgte Aufhebung des NÖ Tanzschulgesetzes und den Umstand, daß in der Vorlage ohnehin für den Betrieb von Tanzschulen eine berufliche Qualifikation vorgesehen ist (bei allen anderen Veranstaltungen ist dies nicht der Fall), konnte diese Anregung nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten; es wird im Gegenteil eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Besonderer Teil:

Zu 1.:

Hiemit wird dem obigen Beschluß Rechnung getragen.

Zu 2.:

Tanzschulen werden hiemit unter die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingereiht.

Die Reihenfolge, in der die Veranstaltungen in dieser Bestimmung (§ 5 Abs. 1) aufscheinen, soll erst im Rahmen der kommenden großen Novelle in eine endgültige Form gebracht werden.

Zu 3.:

Durch diese Bestimmung ist gewährleistet, daß im Sinne des Beschlusses des Landtages eine entsprechende Qualifikation des Bewerbers eine Voraussetzung für die Erteilung einer Tanzschulbewilligung bildet.

Der ursprüngliche Text des § 6 Abs. 5 hat zu entfallen, weil nach der ständigen Entscheidungspraxis des Verfassungsgerichtshofes Be-

/

stimmungen, die die Erteilung neuer Bewilligungen wegen der Gefährdung der Existenz bestehender gleichartiger Unternehmen ausschließen, gegen das Prinzip der Erwerbsausübungsfreiheit und somit gegen die Verfassung verstoßen (siehe z.B. das Erkenntnis vom 1.3.1988, G 79/87-19).

Zu 4.:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll es entgegen den bisherigen Bestimmungen nur mehr eine Tanzschulbewilligung geben, die den Inhaber berechtigt, im gesamten Landesgebiet Tanzkurse abzuhalten.

Zu 5.:

Ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen nach den bisherigen Bestimmungen erteilte Tanzschulbewilligungen weitergelten und zwar auch dann für das gesamte Landesgebiet, wenn sie nur auf Teilbereiche lauten.

NÖ Landesregierung  
S c h i m a n e k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bergu